

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 6.

Weimar.

15. Februar 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei gerichtlichen Eidesleistungen betreffend, Seite 141. — Ministerial-Bekanntmachung, Verhältnisse der Großherzogl. Landarmen-Kommission betreffend, Seite 142. — Reichs-Gesetzblatt, Seite 142.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[21] I. Wir finden uns veranlaßt, die durch unsere Bekanntmachung vom 4. Januar 1881 (Seite 3 und 4 des Regierungs-Blattes) unter Ziffer 3 getroffene Anordnung, wonach

in den Fällen, in denen gerichtliche Eide zu leisten sind, welche den Umständen nach das Bedenken erregen, daß der Schwurpflichtige den Eid mit gutem Gewissen abzulegen nicht vermögen werde, das Gericht dem Pfarrer des Schwurpflichtigen, bezüglich wenn derselbe mosaischer Religion ist, dem Landrabbiner zeitig vor dem Schwörungstermine von dem abzuleistenden Eide geeignete Kenntniß zu geben hat, um dadurch den Geistlichen zu behüflicher seelsorgerischer Ermahnung und Einwirkung zu veranlassen,

nochmals in Erinnerung zu bringen und der Beachtung der Gerichtsbehörden auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Weimar, den 29. Januar 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.